

Nachhaltigkeit und individuelle Freiheit

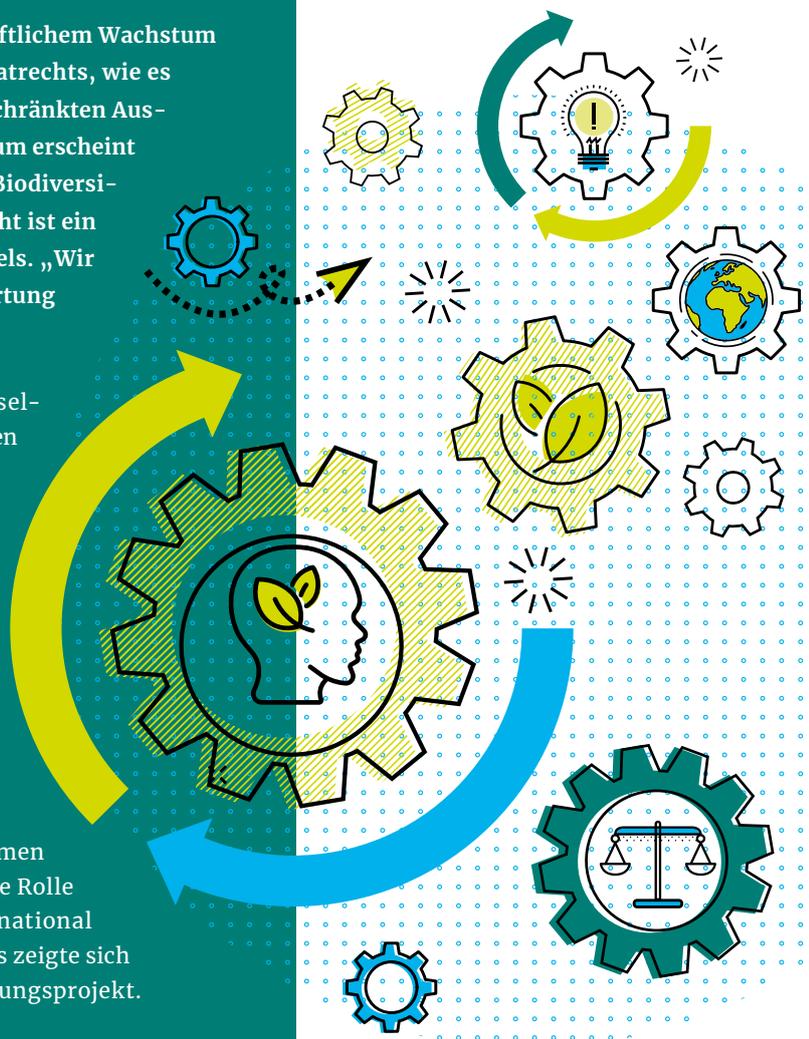
Welche Rolle spielen Privatrecht und IPR?

Die Ermöglichung von individueller Freiheit und wirtschaftlichem Wachstum gehört zu den zentralen Grundsätzen des modernen Privatrechts, wie es sich im 19. Jahrhundert entwickelt hat. Ein von der unbeschränkten Ausbeutung von Ressourcen abhängiges quantitatives Wachstum erscheint vor dem Hintergrund der Klimakrise und des Verlusts an Biodiversität heute jedoch nicht mehr vertretbar. „Für das Privatrecht ist ein Umdenken notwendig“, sagt Institutsdirektor Ralf Michaels. „Wir müssen unseren Fokus von der Freiheit hin zur Verantwortung und vom Wachstum auf Stabilität verlagern.“

„Nachhaltigkeit“ ist längst zu einem normativen Schlüsselbegriff geworden. Klar ist auch, dass die mit ihm verbundenen Werte und Ziele nur durch eine über nationale Grenzen hinausgehende Zusammenarbeit Realität werden können. Welche Bedeutung haben das Privatrecht und insbesondere das internationale Privatrecht (IPR) für die Realisierung der 1992 von den Vereinten Nationen als globales Leitbild verankerten nachhaltigen Entwicklung? „Über viele Jahre wurde hier in der Wissenschaft kaum ein Zusammenhang gesehen“, sagt Michaels. Er ist Mitherausgeber des 2021 erschienenen Bandes „The Private Side of Transforming our World“, der Beiträge von Autor*innen aus aller Welt versammelt. Sie untersuchen darin für jedes der 17 von den Vereinten Nationen im Rahmen der Agenda 2030 festgelegten Nachhaltigkeitsziele, welche Rolle das IPR bei deren Umsetzung spielt. Das Buch stieß international auf großes Interesse, weil es eine Lücke füllte. Für Michaels zeigte sich damit das Potenzial für ein langfristig angelegtes Forschungsprojekt.

„Wir müssen unseren Fokus von der Freiheit hin zur Verantwortung und vom Wachstum auf Stabilität verlagern.“

Ralf Michaels



Weiter auf Seite 2

Zukunftsmodell soziales Unternehmertum

Juristische Vermessung eines neuen Wirtschaftssektors

Seite 4

Von Corporate Governance bis LGBTQ+

Womit beschäftigt sich die Forschung zum japanischen Recht?

Seite 6

Publikationswesen im Wandel

Über Open Access zu Open Science

Seite 14



Prof. Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge), war nach seiner Promotion an der Universität Passau im Jahr 2000 wissenschaftlicher Referent am Institut, bevor er 2002 an die Duke University School of Law wechselte, wo er zuletzt Arthur Larson Professor of Law war. Seit 2019 ist er Direktor am Institut. Er ist außerdem Inhaber eines Chair of Global Law an der Queen Mary University of London und Professor für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg.

DIE ROLLE DES PRIVATRECHTS

Unser Lebensstil, der auf Ressourcenentnahme aus der Natur, globalem Handel, kreativer Zerstörung und Abfallproduktion basiert, ist alles andere als nachhaltig. Und er fußt zu einem großen Teil auf privatrechtlichen Beziehungen. Allein die Lebensmittel, die wir täglich konsumieren, sind mit Gebrauchs- und Eigentumsrechten zahlreicher Akteure verbunden – von der Herstellung über vielfältige Lieferketten bis hin zum Kauf an der Supermarktkasse. Die UN-Handels- und Entwicklungsorganisation (UNCTAD) schätzt das Welthandelsvolumen im Jahr 2022 auf einen Rekordwert von 23 Billionen US-Dollar. Alle darin enthaltenen Rechtsgeschäfte sind privatrechtlichen Ursprungs.

GLOBALE PARTIZIPATION

Bereits im Vorfeld zu „The Private Side of Transforming our World“ hat Michaels gemeinsam mit seinen Mitherausgeber*innen Verónica Ruiz Abou-Nigm und Hans van Loon die Grundlagen für eine global angelegte wissenschaftliche Zusammenarbeit geschaffen. Ihr 2018 ausgeschriebener Call for Papers fand weltweit Resonanz. Daraus entwickelte sich das Buchprojekt, dessen Beiträge 2021 in einer hybrid von Hamburg aus abgehaltenen Konferenz einem rund um den Erdball verstreuten Publikum vorgestellt wurden.

Konkret beleuchten die Autor*innen darin ein breites Spektrum privatrechtlicher Themen im Kontext grenzüberschreitender Rechtsfragen, vom Recht auf Zugang zur Justiz über die Vertragsfreiheit bis hin zur Anerkennung und Vollstreckbarkeit von Urteilen im Zusammenhang mit der sozialen und ökologischen Verantwortung multinationaler Unternehmen. Mehrfach greifen sie auch Fragestellungen auf, die sich aus dem wachsenden Angebot digitaler Plattformen ergeben, wie etwa solche zu international verfügbaren E-Health-Dienstleistungen oder zur Verwertung von Wohnraum für den Massentourismus.

Die durch die Konferenz und die Publikation geknüpften Verbindungen bilden inzwischen ein weltumspannendes Netzwerk aus Forschenden, das verschiedene Folgeprojekte hervorgebracht hat. Sie stellen unter Beweis, welche politische Relevanz und welches Regelungspotenzial im IPR stecken, das lange Zeit als eine rein technische und formale Disziplin angesehen wurde.

REGIONEN IM FOKUS

„Die Frage nach der Bedeutung des IPR für eine nachhaltige Entwicklung hat mehrere Dimensionen“, sagt Michaels. „Nach unserer ersten globalen Bestandsaufnahme geht es jetzt unter anderem darum, die sehr unterschiedlichen regionalen Bedingungen in den Blick zu nehmen, unter denen sich Fragen der Nachhaltigkeit ergeben. Das gilt vor allem für die Länder des Globalen Südens.“ Gelegenheit, die Erkenntnisse des Sammelbandes zu überprüfen und regional anzupassen, gab es bisher bei Tagungen in Asunción und Medellín, denen bereits Publikationen gefolgt sind. Derzeit in Vorbereitung ist ein Sonderheft des *Chinese Journal of Transnational Law*, in dem es um Themen wie beispielsweise grenzüberschreitende Umweltschäden, Nachhaltigkeit in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten oder intraregionale Migration gehen soll. Parallel dazu läuft ein Projekt, das sich mit ähnlichen Fragestellungen im afrikanischen Kontext befasst und dessen Ergebnisse im nigerianischen *Journal of Sustainable Development Law and Policy* veröffentlicht werden. So sollen in der Gesamtschau Lateinamerika – Afrika – Asien die zunächst im weltweiten Austausch formulierten Fragestellungen und Thesen auf rechtsvergleichender Ebene vertieft werden.

NEUER BLICK AUF GRUNDLAGEN

Eine weitere Dimension sieht Michaels in der Frage, inwieweit die Betrachtung des IPR unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit grundlegend neue Erkenntnisse über diese Rechtsdisziplin als Ganzes bringen kann:

„Das Privatrecht wird traditionell als Raum für die private Selbstorganisation gesehen – und damit weit entfernt von den existenziellen Fragen unserer Zeit.“

Ralf Michaels

„Zum klassischen Instrumentarium des IPR gehört in erster Linie die Funktion der Koordinierung. Wenn es um die Verwirklichung nachhaltiger Entwicklungsziele geht, kommen zwei weitere Funktionen des IPR zum Tragen, die sich aus dem materiellen Privatrecht ableiten lassen – die der Regulierung und jene der Ermöglichung.“

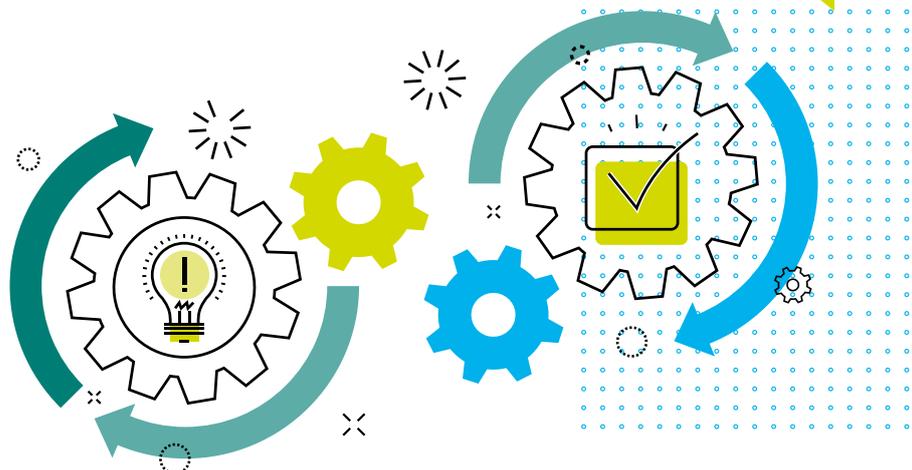
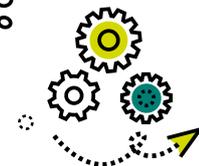
Was bedeutet das konkret? Der Regulierung dienende Normen haben zumeist eine Schutzfunktion. Das IPR regelt beispielsweise den Schutz von Personen, die sich bei bestimmten Rechtsgeschäften in einer wirtschaftlich schwächeren Position befinden als ihre Gegenpartei, wie etwa Arbeitnehmer*innen oder Verbraucher*innen. Dieses Ungleichgewicht wirkt sich in grenzüberschreitenden Szenarien häufig schwerer aus als im innerstaatlichen Kontext. Besondere Vorschriften gibt es etwa auch, um Menschen vor grenzüberschreitenden Umweltschäden zu schützen. Um der Nachhaltigkeit besser dienen zu können, sollte aber, so Michaels, auch die ermöglichende Funktion des IPR genutzt werden: Verträge und Eigentumsrechte etwa könnten verstärkt und über Grenzen hinweg wirksam gemacht werden, wo sie ihrerseits der Nachhaltigkeit effizienter und besser dienen können.

RADIKALES UMDENKEN

„Die Privatautonomie ist wesentlich dadurch legitimiert, dass Akteure in Eigentums- und Vertragsrechten Nutzen für sich selbst erzeugen, aber keine negativen Auswirkungen auf andere. Faktisch ist eine solche Herstellung von Nutzen ohne Kosten aber nicht denkbar. Im Privatrecht werden diese Kosten stillschweigend externalisiert, das heißt, auf andere abgewälzt. Insbesondere sind das der Globale Süden, die Natur und zukünftige Generationen“, beschreibt Michaels das Dilemma.

Wie steht es aber mit rechtlichen Schranken, die der Freiheit des Eigentums im Sinne des Allgemeinwohls Grenzen setzen? Hat die Ausübung von Eigentumsrechten negative Auswirkungen, greifen grundsätzlich die privatrechtlichen Regelungsmechanismen der Delikts- und Vertragshaftung.

Hinzu kommen Eingriffe durch das öffentliche Recht, wie beispielsweise das Recht auf Reparatur oder eine vom Modell der Kreislaufwirtschaft abgeleitete erweiterte Herstellerverantwortung. Deren Geltung beschränkt sich aber mehr oder weniger auf innerstaatliches Recht, und, so Michaels, ihre Wirkungsmacht steht in keinem Verhältnis zur Dimension der ökologischen Krise, die die Menschheit zu bewältigen hat. Er plädiert dafür, bei den Grundlagen der Privatautonomie anzusetzen: „Wir müssen radikal umdenken, hin zu zirkulären Vertragsverhältnissen und Eigentumsrechten als Verantwortungsrechten.“ Forderungen an das öffentliche Recht, im Sinne der Nachhaltigkeit lenkend einzugreifen, setzt er entgegen: „Das Privatrecht wird traditionell als Raum für die private Selbstorganisation gesehen – und damit weit entfernt von den existenziellen Fragen unserer Zeit. Wir können die Lösung von Nachhaltigkeitsfragen aber nicht einfach an das öffentliche Recht auslagern, sondern müssen das Privatrecht neu denken. Und zwar dringend.“





Zukunftsmodell soziales Unternehmertum

Juristische Vermessung eines neuen Wirtschaftssektors

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Michigan), ist seit 2009 Direktor am Institut sowie Affiliate Professor an der Bucerius Law School. Er wurde 1999 von der Universität zu Köln habilitiert und war Professor am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung der Universität Göttingen und Professor an der Universität Bonn. 2008 wurde er mit dem Leibniz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft ausgezeichnet. Er ist Herausgeber und Autor zahlreicher Handbücher und Kommentare zum Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Mitherausgeber mehrerer Fachzeitschriften.

Gesellschaftlichen Herausforderungen mit unternehmerischen Mitteln zu begegnen liegt weltweit im Trend. Von der Bekämpfung von Obdachlosigkeit über die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bis hin zum Schutz der Regenwälder – eine wachsende Zahl von Sozialunternehmen wird vom Engagement für solche Ziele getragen. Besonders in der jüngeren Gründergeneration gilt die Verbindung aus Gemeinwohlorientierung und Gewinnerzielung als vielversprechendes Organisationsmodell. Dessen rechtlicher Rahmen ist indes noch wenig ausgebildet. Ein Projekt unter der Federführung von Institutsdirektor Holger Fleischer wirft einen interdisziplinären Blick auf diese Materie.

Die Frage, was genau soziales Unternehmertum ausmacht, ist auch eine juristische. In Deutschland gibt es für Sozialunternehmen bislang weder eine Legaldefinition noch eine bestimmte Rechtsform. „Laufend werden neue Initiativen, Konzepte und Organisationsformen von und für Sozialunternehmen entwickelt. Die dahinterstehende Grundidee ist inzwischen auch in der Rechtspolitik auf fruchtbaren Boden gefallen“, sagt der Rechtswissenschaftler und Ökonom Fleischer. So hat ihr die Europäische Kommission im Jahr 2020 einen knapp 200-seitigen Bericht mit dem Titel „Social Enterprises and their Ecosystems in Europe“ gewidmet und im Dezember 2021 einen „Aktionsplan für die Sozialwirtschaft“ vorgelegt. 2023 hat die OECD einen Leitfadens zum Rechtsrahmen für die Sozial- und Solidaritätswirtschaft veröffentlicht. Hierzulande verkündet der aktuelle Koalitionsvertrag, dass zu einer modernen Unternehmenskultur auch neue Formen wie Sozialunternehmen gehörten, und stellt die Erarbeitung einer nationalen Strategie für Sozialunternehmen in Aussicht, um gemeinwohlorientiertes Wirtschaften und soziale Innovationen stärker zu unterstützen.

SOZIALE INNOVATION UND WIRTSCHAFTLICHER WANDEL

Einer klassischen Einteilung folgend lässt sich eine Volkswirtschaft in drei Sektoren gliedern: den Staat als ersten, die Privatwirtschaft als zweiten und die Sozialwirtschaft als dritten Sektor. Zu Letzterem werden traditionell Stiftungen, gemeinnützige Vereine, gGmbHs und andere gemeinnützige Körperschaften gerechnet, die häufig auch als Non-Profit-Organisationen bezeichnet werden. Dieses Modell könnte sich, so Fleischer, mit dem weiteren Aufstieg von Sozialunternehmen als zu eng erweisen: Diesen werde man mit einer negativen Abgrenzung allein nicht mehr gerecht. Vielmehr folgten sie einer institutionellen Eigenlogik, die Gemeinwohlorientierung und Gewinnerzielung miteinander zu verbinden sucht. National und international sei daher immer häufiger von einem im Entstehen begriffenen „vierten Sektor“ die Rede.

THEMENVIELFALT FÜR DIE GESELLSCHAFTSRECHTLICHE FORSCHUNG

Aus gesellschaftsrechtlicher Perspektive bieten sich Fleischer und seinem Team hier zahlreiche Forschungsthemen. Sie reichen von der Bereitstellung eines geeigneten Rechtsformenangebots über rechtliche Fragen der Unternehmensfinanzierung bis hin zur Durchsetzung der „Social Mission“ sowie zur Verhinderung von „Social Washing“.

Die rechtswissenschaftliche Durchdringung der Materie erfordert auch eine nähere Betrachtung der begrifflichen Grundlagen. Aufgrund der großen Zahl und Vielfalt der Akteure, Ideen und Organisationsformen, die mit sozialem Unternehmertum verbunden sind, ist die Terminologie in diesem Bereich recht uneinheitlich. „Die mit den Begriffen *social entrepreneur*, *social entrepreneurship* und

social enterprise in Verbindung gebrachten Inhalte und Bedeutungen sind keineswegs in Stein gemeißelt“, hält Fleischer fest. „Für ein differenziertes Verständnis ist es hilfreich, den Blick historisch und international schweifen zu lassen.“

ANFÄNGE IN DEN USA UND ASIEN

Die historische Spurensuche nach den Anfängen der modernen Social-Entrepreneurship-Bewegung führt in die Vereinigten Staaten und nach Asien, wo im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts charismatische Sozialunternehmer mit zündenden Ideen und enormer Tatkraft in Erscheinung traten.

Die Bedeutung von Sozialunternehmen für wirtschaftlichen Wandel und soziale Innovation erkannt zu haben, ist wesentlich das Verdienst des US-Amerikaners Bill Drayton, von manchen ehrfürchtig „Godfather of Social Entrepreneurship“ genannt. Im Jahr 1980 gründete er mit einigen Gleichgesinnten die Non-Profit-Organisation Ashoka mit Sitz in Arlington, Virginia. Sie hat sich der Aufgabe verschrieben, in aller Welt Menschen mit wegweisenden Ideen ausfindig zu machen und ihnen durch gezielte Förderung zu größerem Erfolg zu verhelfen. Heute ist Ashoka in mehr als 90 Ländern auf allen Kontinenten tätig.

Der bekannteste Ashoka Fellow und zugleich leuchtendes Vorbild für viele Social Entrepreneurs ist Muhammad Yunus, ein an der Vanderbilt University ausgebildeter Wirtschaftswissenschaftler aus Bangladesch. Er gründete 1976 die Grameen Bank mit Sitz in Dhaka, die Mikrokredite ohne Sicherheit an überwiegend von Frauen geführte Kleinunternehmen vergibt, um ihnen einen Ausweg aus bitterer Armut zu ermöglichen. Als „Banker to the Poor“ – so der Titel seiner Autobiografie – erhielt Yunus 2006 gemeinsam mit der Grameen Bank den Friedensnobelpreis.

VORREITER ITALIEN

Bereits in den 1970er-Jahren entstanden und gediehen Sozialunternehmen auf italienischem Boden. Zunächst war dies eine Graswurzelbewegung in Reaktion auf gravierende

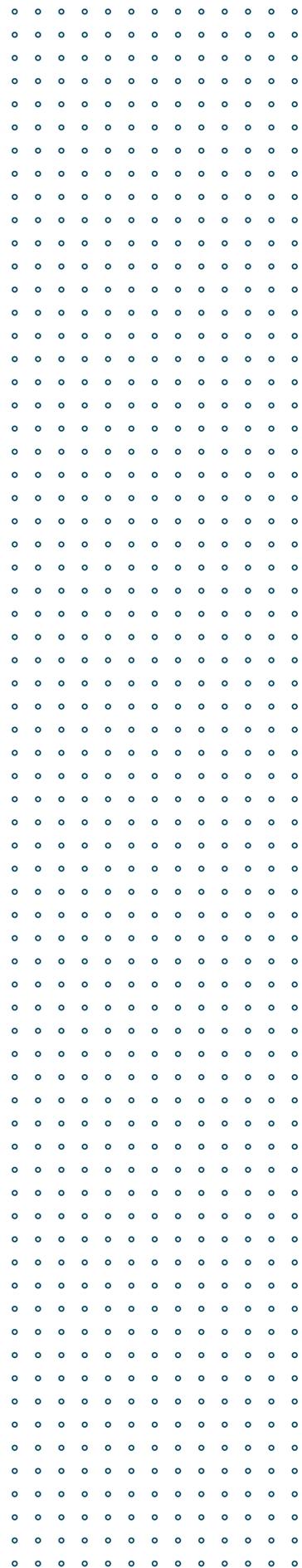
Schwächen des staatlichen Wohlfahrtsystems. Als lockeres Organisationskleid diente ihnen seit den 1980er-Jahren eine Art Genossenschaft, die erst durch ein Gesetz von 1991 eine festere Gestalt als *cooperativa sociale* erhielt. 2005 führte der Gesetzgeber den rechtlichen Status *impresa sociale* ein, um Sozialunternehmen auch andere Rechtsformen außerhalb des Genossenschaftssektors zur Verfügung zu stellen. 2017 wurde der sogenannte dritte Sektor durch ein Gesetzesdekret neu geordnet.

NACHZÜGLER DEUTSCHLAND

Hierzulande hat Social Entrepreneurship erst gegen Ende der 1990er-Jahre Fuß gefasst. 1998 rief Klaus Schwab, der Gründer des Weltwirtschaftsforums, zusammen mit seiner Frau Hilde die „Schwab Foundation for Social Entrepreneurship“ ins Leben, mit dem Ziel, soziale Innovationen zu fördern. Fleischer weist aber auch auf historische Vorbilder hin: „Friedrich Wilhelm Raiffeisen, einer der beiden Gründerväter des deutschen Genossenschaftswesens, war ein Sozialunternehmer avant la lettre mit einem Modell, das dem von Muhammad Yunus nicht unähnlich war.“ Mittlerweile gehen Schätzungen von 2.000 bis 70.000 Sozialunternehmen in Deutschland aus, wobei sich die meisten von ihnen noch in der Umsetzungs- und Wachstumsphase befinden.

OFFENE FRAGEN

Weltweit ist für das soziale Unternehmertum noch ein beträchtliches Wachstum zu erwarten. Fragen über rechtliche Grundlagen werden daher weiter an Bedeutung gewinnen. „Die Überlegungen und Diskussionen sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene sind darauf zu richten, was für und was gegen eigene Regelwerke für Sozialunternehmen spricht und wie diese gegebenenfalls ausgestaltet werden sollten“, erklärt Fleischer. „Besonderes Augenmerk verdient dabei die Aufgabe, sogenanntes ‚Social Washing‘ zu unterbinden. Dabei geht es darum, sicherzustellen, dass Unternehmen ihrer eigenen ‚Social Mission‘ gemäß handeln und irreführende Angaben über die Umsetzung ihrer selbstauferlegten sozialen Verantwortung sanktioniert werden können.“





Dr. Ruth Effinowicz, LL.M., M.A. (Japanologie), studierte Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln sowie an der Université Paris 1 (Panthéon-Sorbonne) und Japanologie an der Universität zu Köln. Ihre Promotion zum japanischen Recht schrieb sie am Institute for International Peace and Security Law der Universität zu Köln. Sie war zunächst dort und später am Institut für Völkerrecht der Universität Bonn als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig. Seit 2020 leitet sie das Kompetenzzentrum Japan am Institut und ist verantwortliche Schriftleiterin der vom Institut gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung herausgegebenen *Zeitschrift für Japanisches Recht*.

Von Corporate Governance bis LGBTQ+

Womit beschäftigt sich die Forschung zum japanischen Recht?

Westliche Vorstellungen von Japan drehen sich häufig um die technologische Innovationskraft, die starke Exportwirtschaft oder die faszinierende Kultur des Landes. Welchen Erkenntnisgewinn die Rechtsvergleichung mit Japan bietet, ist selbst unter Jurist*innen wenig bekannt. „Vieles spricht dafür, sich mit dem japanischen Recht zu befassen“, sagt Ruth Effinowicz, Leiterin des Kompetenzzentrums Japan am Institut. „Der Blick auf Japan sollte aber nicht nur durch die – zum Teil vermeintliche – Andersartigkeit der japanischen Kultur und Gesellschaft geleitet sein.“

Ein Hauptanknüpfungspunkt für die Forschung aus deutscher Sicht ergibt sich aus einem Stück gemeinsamer Rechtsgeschichte. Als Japan sich unter dem Druck europäischer Länder und der USA ab Mitte des 19. Jahrhunderts innerhalb weniger Jahrzehnte zu einem Staatsgefüge nach westlichem Zuschnitt entwickelte, diente das Rechtssystem des selbst gerade erst entstehenden deutschen Kaiserreichs als zentrales Vorbild. Seit der Rezeption des deutschen Zivil- und Zivilprozessrechts Ende des 19. Jahrhunderts ist die japanische Zivilrechtswissenschaft maßgeblich von deutschen Einflüssen geprägt.

GEMEINSAME THEMEN

Nach den USA, China und Deutschland ist Japan heute die viertgrößte Wirtschaftsmacht der Welt und eine der wenigen stabilen Demokratien Ostasiens. „Das moderne japanische Recht lässt sich aufgrund der Einflüsse aus verschiedenen Rechtskreisen als Mischrechtsordnung beschreiben“, erklärt Effinowicz. „Japan zählt inzwischen zum Globalen Norden, und der deutsch-japanische Rechtsdialog beschäftigt sich vor allem mit den gemeinsamen Herausforderungen moderner, hoch industrialisierter Gesellschaften. Dazu gehören Klimaschutz und Corporate Governance

ebenso wie der demografische Wandel, das Gesundheitswesen oder sicherheitspolitische Fragen.“

So ergriff das Kompetenzzentrum nach Ausbruch der Pandemie 2020 die Initiative zu einer virtuell abgehaltenen Tagung, auf der Rechtswissenschaftler*innen aus Deutschland und Japan die Reaktionen der beiden Rechtssysteme auf Corona beleuchteten. Eine 2022 von Effinowicz in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (DJJV) ins Leben gerufene Veranstaltungsreihe ist gemeinsamen Fragen der Sicherheitspolitik vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine gewidmet.

Auch gesellschaftliche Normvorstellungen von Familie werden in Japan wie in Deutschland infrage gestellt, etwa durch den Wunsch queerer Menschen nach rechtlicher Anerkennung ihrer Beziehungen. Effinowicz begleitet daher die Entwicklung des Rechts der gleichgeschlechtlichen Ehe in Japan. Bisher gibt es für diese – anders als in Deutschland – zwar noch keine gesetzliche Grundlage, sie war in den letzten Jahren aber immer wieder Gegenstand von Gerichtsentscheidungen. „Die japanische Verfassung, die wie das Grundgesetz einen Gleichbehandlungsgrundsatz beinhaltet, könnte für eine mögliche Gesetzesänderung durchaus einen Rahmen bieten.“ Die parallelen deutschen Entwicklungen und Debatten werden in Japan mit Interesse verfolgt.

ROLLE IM ASIATISCHEN KONTEXT

Doch nicht nur von Deutschland aus richtet sich der Blick nach Japan. In verschiedenen Ländern Asiens hat man sich von modernen japanischen Regelungsmodellen inspirieren lassen. Die Rolle Japans als Exporteur juristischer Konzepte steht im Widerspruch zu



© Adobe Stock, ake1150



© Adobe Stock, eyetroni

der bei uns immer noch vorherrschenden hierarchisch gefärbten Darstellung des Landes als bloßer Empfänger westlicher Rechtskonzepte. Dabei tritt Japan schon seit rund 120 Jahren als Rechtsexporteur auf. Seinen Anfang nahm dieser Einfluss in der Zeit, als das Inselreich zu einer regionalen Kolonialmacht wurde. Seit den 1990er-Jahren gehört der Rechtstransfer zur offiziellen japanischen Außenpolitik. „Konkret handelt es sich dabei etwa um technische Rechts-hilfe, Rechtsharmonisierungsprojekte und juristische Ausbildungsprogramme“, sagt Effinowicz, die 2022 federführend an einem internationalen Symposium zu diesem Themenfeld beteiligt war.

DIFFERENZIIERTER FORSCHUNGSANSATZ

„Die wissenschaftliche Arbeit zum japanischen Recht erfordert eine kontextsensible Herangehensweise, die immer auch die japanische Sichtweise einbezieht“, betont Effinowicz. „Das Kompetenzzentrum verfügt über ein hochkarätiges, über Jahrzehnte gewachsenes internationales Netzwerk aus Wissenschaft und Praxis mit Expertise aus allen Rechtsbereichen. So können wir unsere Forschungsthemen aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchten.“

JAPANKOMPETENZ OHNE SPRACHBARRIERE

Zu den wichtigsten Aufgaben des Kompetenzzentrums Japan gehört die redaktionelle Betreuung der Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law (ZJapanR / J.Japan.L.) Das halbjährlich erscheinende Pe-

„Die wissenschaftliche Arbeit zum japanischen Recht erfordert eine kontextsensible Herangehensweise, die immer auch die japanische Sichtweise einbezieht.“

Ruth Effinowicz

riodikum hat sich zum Ziel gesetzt, in einem methodisch wie formal breit gefächerten Ansatz alle Bereiche der japanischen Rechtsordnung in westeuropäischen Sprachen zugänglich zu machen. 1996 vom damaligen Leiter des Kompetenzzentrums, Harald Baum, ins Leben gerufen, wird die Zeitschrift vom Institut in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V. herausgegeben. Sie ist die einzige Publikation außerhalb Japans, die die vielfältigen Entwicklungslinien des japanischen Rechts regelmäßig und mit aktuellem Bezug für eine internationale Leserschaft in westeuropäischen Sprachen dokumentiert und analysiert. Mit wissenschaftlichen Beiträgen in deutscher, englischer und französischer Sprache ist es in den fast drei Jahrzehnten ihres Bestehens gelungen, einen weltumspannenden fachlichen Dialog zu etablieren.





Grenzgänge im Familienrecht

Anne Röthel ist Kippunkten in Recht und Gesellschaft auf der Spur

Zum Studium der Rechtswissenschaften kam sie über Umwege. Sprachen, Literatur, Philosophie und Theater interessierten sie zunächst mehr. Schreibend und lehrend sah sie sich schon früh. Ihre Entscheidung für das Jurastudium war ursprünglich eine gegen das Risiko potenziell brotloser Alternativen. Erhalten hat sie sich ihre Offenheit für andere Disziplinen. Ihr Weg in die Wissenschaft hat sich schrittweise ergeben und führte sie unter anderem nach Brüssel, Oxford und Paris. Von ihrem Lehrstuhl an der Bucerius Law School folgte sie dem Ruf ans Institut, dessen Direktorium sie seit dem 1. Januar 2024 angehört.

Ihre wissenschaftliche Arbeit widmet sie den Gegenwarts- und Zukunftsfragen des Rechts der Person, der Familie und des privaten Lebens. Mit ihrer interdisziplinär und international ausgerichteten Forschungsagenda will sie das Recht nach vorne denken. „Das Recht“, sagt sie, „ist nicht etwas, das uns einfach geschieht.“ An diese Feststellung knüpft sie die Aufgabe, die an den rechtlichen Entwicklungen beteiligten Konstellationen und Kräfte in ihrem beweglichen Zusammenspiel aufzuklären. „Wir müssen

versuchen, die Dogmen, Diskurse und Deutungen aufzuarbeiten, die Institutionen und Imaginationen zu beschreiben, die Erzählungen und Traditionen einzufangen, die Wertungen und Wirkungen zu analysieren, um schließlich tastend möglichen Kreisläufen und Kippunkten auf die Spur zu kommen.“

Ihr geht es um das, was die menschliche Lebensform ausmacht: Kindsein und Altern, Körperlichkeit und Krankheit, Intimität und Beziehungen, Elternsein und Verwandtschaft, Herkunft und Identität. „Mich interessiert zum Beispiel, welchen Anteil das Recht an Selbstwahrnehmungen hat und daran, was jeweils als normal oder natürlich erscheint. Wodurch geraten solche Vorstellungen in Bewegung? Welche Rollen spielen Gerichte dabei, welche die Rechtswissenschaft? Erleben andere Gesellschaften mit ähnlicher Orientierung auf Selbstbestimmung und Freiheit ähnliche Rechtsentwicklungen?“

Sie warnt davor, das Wirken nicht rechtlicher Kräfte zu übersehen, und betont die Bedeutung einer multidisziplinären Herangehens-

„Wir müssen versuchen, die Dogmen, Diskurse und Deutungen aufzuarbeiten, die Institutionen und Imaginationen zu beschreiben, die Erzählungen und Traditionen einzufangen, die Wertungen und Wirkungen zu analysieren, um schließlich tastend möglichen Kreisläufen und Kippunkten auf die Spur zu kommen.“

Anne Röthel

weise: „Um Einsichten über die im Familienrecht wirksamen Entwicklungskräfte zu gewinnen, ist die Auseinandersetzung mit der historischen Familienforschung und der Familiensoziologie unverzichtbar. Sonst besteht die Gefahr, Vorurteilen, Stereotypen und Klischees aufzusitzen.“

In den aktuellen familienrechtlichen Entwicklungen erkennt Röthel eine sich international abzeichnende Bewegung, die auf die rechtliche Anerkennung anderer Formen familiären Lebens drängt: Vielerorts gibt es bereits die Ehe für Paare gleichen Geschlechts. Neue Rechtsinstitute neben der Ehe sind geschaffen worden oder entstehen gerade. Wir erleben, wie Rechtsordnungen zusätzliche Elternrechte jenseits biologisch gedachter Abstammung begründen. Und in Deutschland steht die Einführung einer Verantwortungsgemeinschaft zur Debatte. Zugleich weist sie darauf hin, dass dies keine universelle Bewegung ist: „Anerkennungen und Aberkennungen finden gleichzeitig statt. Andere Rechtsordnungen gehen in Gegenrichtungen. Homosexuelle Lebensweisen werden rekriminalisiert, und womöglich werden Öffnungen der Ehe wieder zurückgenommen.“

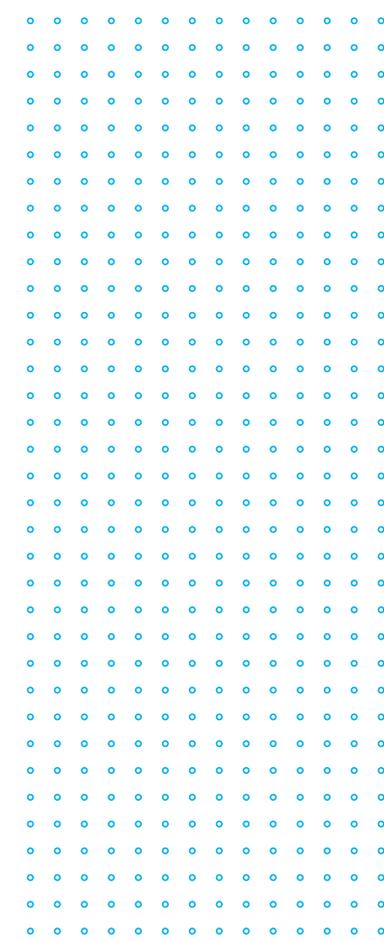
Gerade im Familienrecht, das vielen als kompliziert und unübersichtlich gilt, sieht sie daher ein faszinierendes Forschungsfeld. In ihrer Antrittsvorlesung hat sie ausgeführt, wie Emanzipation, Alterung und Migration viele Familienrechte der Gegenwart herausfordern und vor noch unbearbeitete Fragen stellen. Die Klage über den unablässigen Wandel in diesem Bereich deutet sie als Klage darüber, die Gegenwart nicht lesen zu können. „Und damit ist die Rechtswissenschaft gefragt, mit dem Auftrag, den Max Weber uns ins Lastenheft einschrieb: die Rechtsentwicklung als soziales Handeln deutend zu verstehen und ihre wechselnde

Gestalt in ihrem Ablauf und ihren Wirkungen zu erklären.“

Im Bereich des Rechts der Person, das Menschen nach Merkmalen wie Geschlecht, Herkunft, Alter oder Neurotypik zuordnet und daran Rechtsfolgen knüpft, beobachtet die Wissenschaftlerin einen Prozess der Dekategorisierung: „Kategorisierendes Recht wird als Adultismus, Ableismus und wegen seiner impliziten Hierarchisierungen kritisiert. Dies drängt auf völlig neue Regelungsstrukturen. Und vielleicht ist die intuitive Zurückweisung dieser Ansätze bei vielen gerade deshalb so stark, weil man sich derzeit nicht vorstellen kann, wie das gehen soll.“ Wäre ein Personenrecht ohne solche Kategorien realisierbar? Wie sähe ein geschlechtsneutral formuliertes Familienrecht aus? Hier gelte es, Grundlagen zu schaffen, mit denen untersucht werden kann, welche Kategorien legitim und – etwa zum Schutz nicht selbstbestimmungsfähiger Menschen – notwendig und welche gegebenenfalls verzichtbar sein könnten.

Zum Aspekt des privaten Lebens im Familienrecht stellt sie fest, dass etwa in Deutschland die Grenzen zwischen innen und außen, Familie und Gesellschaft, privat und öffentlich immer durchlässiger werden: „Ein großer Teil der rechtlichen Konzepte, die die Familie als abgeschirmten Raum konstruiert und dadurch innerfamiliäre Machtverhältnisse konsolidiert und legitimiert haben, hat an Überzeugungskraft verloren. Gleichzeitig wird Privatheit verstärkt als Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben gesehen.“ Diesen Verschiebungen will sie nachgehen. Ihr Werdegang folgt, sagt Röthel, keinem Masterplan, sondern ist ein Weg, der im Gehen entstanden ist. Mit ihrem Wechsel ans Institut ist sie zu einer neuen Etappe aufgebrochen. Möglichen Kippunkten, auf die sie dabei stoßen mag, sieht sie mit Neugier entgegen.

Prof. Dr. Anne Röthel studierte Rechtswissenschaft und Politikwissenschaft an der Universität zu Köln und der Université de Clermont-Ferrand. Nach einer verfassungsrechtlichen Promotion an der Universität Trier wurde sie mit einer rechtstheoretischen Schrift an der Universität Erlangen-Nürnberg habilitiert. Von 2004 bis Ende 2023 war sie Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht an der Bucerius Law School, der sie auch nach ihrer Berufung in das Direktorium des Instituts als Professorin verbunden bleibt. Sie erhielt Rufe von den Universitäten Zürich und Bochum, die sie ablehnte. Forschungsaufenthalte führten sie nach Brüssel, Oxford und Kyoto. Seit 2010 nimmt sie regelmäßig Gastprofessuren an der Université de Paris II Panthéon-Assas wahr. 2014 war sie Lady Beaufort Visiting Fellow am College Lady Margaret Hall an der Universität Oxford.



DIE KLEINE BROTDIEBIN
VOR GERICHT

CHÂTEAU - THIERRY, 1898



Wissenschaft in Bildern und Geschichten

Die Young Academy Fellows der Akademie der Wissenschaften in Hamburg nutzen seit einigen Jahren Science Comics, um ihre Forschungsthemen vorzustellen. Katharina Isabel Schmidt, wissenschaftliche Referentin am Institut und Young Academy Fellow, hat gemeinsam mit der Künstlerin Hannah Brinkmann einen Comic entwickelt. In wenigen Worten und starken Bildern erzählen sie einen Fall aus der französischen Justizgeschichte, der bis heute zu denken gibt. „Die kleine Brotdiebin vor Gericht“ illustriert den für die moderne Rechtsphilosophie zentralen Konflikt zwischen geschriebenem Recht und gelebter Gerechtigkeit.

In einem französischen Dorf im Jahr 1898 nahm sich die junge Mutter Louise Ménard einen Laib Brot aus einem Bäckerladen, ohne zu bezahlen. Die notleidende Frau hatte zwei Tage lang nichts gegessen. Der schon zu seiner Zeit als „guter Richter“ bekannte Paul Magnaud sprach sie vom Vorwurf des Diebstahls frei. Seine Begründung: Wer Hunger hat, den trifft keine Schuld. Der Buchstabe des Gesetzes muss hier hinter den Geist der Gerechtigkeit zurücktreten.

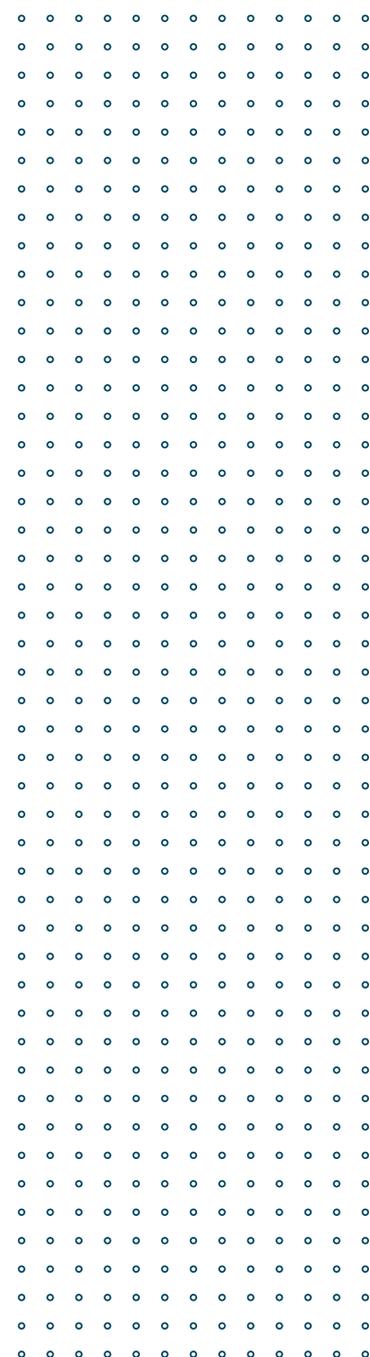
Hannah Brinkmann hat sich in ihrer künstlerischen Arbeit schon häufig mit politischen Themen auseinandergesetzt. „Gerade bei Rechtsthemen sind Protagonist*innen wichtig, um eine Problematik zu verstehen. Ich fand die Begebenheit und ihren Bezug zu heute sofort interessant“, beschreibt sie ihren Einstieg in den Fall der jungen Mutter. Eine besondere Herausforderung bestand darin, in wenigen Bildern eine Geschichte zu erzählen. Ein Vorbild für die kreative Umsetzung fand sie in den Broadside, einem visuellen Format aus dem 19. Jahrhundert. Dabei handelt es sich um Straßenplakate, auf denen in eindrucksvollen Worten und Bildern über Kriminalfälle berichtet wurde.

„Es handelt sich dabei um einen für die Rechtsphilosophie enorm wichtigen Fall. Anhand dieser Geschichte lässt sich ein hoch abstrakter Konflikt verständlich machen.“

„Als Rechtshistorikerin erzähle ich auch Geschichten über das Recht“, sagt Katharina Schmidt. Sie hat den Prozess gegen die „kleine Brotdiebin“ in einem wissenschaftlichen Aufsatz analysiert. „Es handelt sich dabei um einen für die Rechtsphilosophie enorm wichtigen Fall. Anhand dieser Geschichte lässt sich ein hoch abstrakter Konflikt verständlich machen. Der Freispruch durch den ‚guten Richter‘ wirft die Frage auf, wie weit das geschriebene Recht der Lebenswirklichkeit und den Überzeugungen der Menschen gerecht werden kann.“

Wie hat sich Hannah Brinkmann dem Thema genähert? „Ein Gerichtssaal ist ein spannender Schauplatz. In einem geschlossenen Raum werden Dinge verhandelt, die unser Leben – im positiven wie im negativen Sinn – tiefgreifend beeinflussen können. Die Zeichnung ermöglicht es, diese beiden Ebenen, also die Gefühlsebene und die persönliche Tragweite, in die Darstellung der Verhandlung einzuweben.“

„Wissenschaftscomics eignen sich besonders gut, um von den kleinen Akteur*innen und deren Beitrag zur Rechtsgeschichte und zu Reformen zu erzählen. Oft wird unterschlagen, dass hinter solchen Entwicklungen gewöhnliche Menschen stehen“, sagt Katharina Schmidt. „Die Frage der Rechtssicherheit war Ende des 19. Jahrhunderts ein riesiges Thema. Es war die Epoche, in der in Europa die großen Gesetzeskodifikationen entstanden und die Gefahr gesehen wurde, das Recht könnte hinter den Entwicklungen des modernen Lebens zurückbleiben. Der Fall



„Wissenschaftscomics eignen sich besonders gut, um von den kleinen Akteur*innen und deren Beitrag zur Rechtsgeschichte und zu Reformen zu erzählen.“



Dr. Katharina Isabel Schmidt, M.A. (Princeton), LL.M. (Yale), studierte nach rechtswissenschaftlichen Studien in Köln, London, Oxford und Yale Kultur- und Wissenschaftsgeschichte in Princeton, wo sie 2021 einen Ph.D. erwarb. Ihre Doktorarbeit erzählt die Geschichte des deutschen Rechtsmodernismus von den deutsch-jüdischen Freirechtlern um 1900 bis hin zu NS-Juristen wie Carl Schmitt. Derzeit schreibt sie an einer zweiten Doktorarbeit im Fach Rechtswissenschaften an der Yale Law School. Seit 2021 ist sie Postdoc am Institut.

der Brotdiebin wurde nicht nur in Frankreich, sondern auch in Deutschland und den USA von der Presse aufgegriffen. Auch von ‚Rechtsanarchie‘ und ‚Richteranarchie‘ war die Rede. Die Polarisierung reichte bis in die allgemeine Öffentlichkeit.“

Wie war die Zusammenarbeit zwischen Kunst und Wissenschaft? „Ich habe zunächst ein Storyboard entworfen. Es war wichtig, dass wir Louise Ménard als Person einführen, damit man sich als Leser*in im nachfolgenden Prozess in sie hineinversetzen und ihre Tat nachvollziehen kann. Außerdem wollten wir die Prozesssituation ausarbeiten und so Parallelen zur Gegenwart ziehen“, sagt die Künstlerin. „Ich habe Beispiele gesucht, die veranschaulichen, wo sich die Problematik heute zeigt“, ergänzt die Wissenschaftlerin. „Und das sind Themen wie etwa die Opioidkrise oder das Engagement für die Seenotrettung. Wir wollten also Situationen zeigen, in denen sich eine Fragestellung herauskristallisiert, ohne Antworten vorzugeben. Die Betrachter*innen sollen dazu angeregt werden, sich ihre eigenen Gedanken zu machen.“

Was ist eigentlich der Unterschied zwischen einer wissenschaftlichen Infografik und einem Science Comic? „Infografiken sind dazu da, Wissen zu vermitteln. Sie haben nicht unbedingt den Anspruch, jemanden auf der emotionalen Ebene zu erreichen. Ein Comic hingegen erzählt eine Geschichte. Geschichten nehmen die Menschen mit, lösen Mitgefühl aus und können offene Fragen deutlich machen. In Kombination mit der erzählenden Zeichnung eröffnet der Comic gerade in wissenschaftlichen Kontexten viele Möglichkeiten“, erklärt Hannah Brinkmann.

Katharina Schmidt nimmt aus diesem Projekt Inspiration für ihre Arbeit mit: „Jurist*innen neigen dazu, zu verlangen: ‚Sag mir klipp und klar, was ich hier sehen soll.‘ Die Verbindung aus Text und Bild lässt aber Spielraum für Interpretation. Mir hat der Prozess, mit dem wir von der abstrakten Idee zu konkreten Bildern gelangt sind, gut gefallen. Ich verwende beim Verfassen wissenschaftlicher Texte natürlich auch Sprachbilder. Nach dieser Erfahrung versuche ich, beim rechtsphilosophischen Denken und Schreiben noch bildhafter zu werden. Ideal wäre es manchmal, so zu schreiben, dass man das Geschriebene auch malen könnte.“

Hannah Brinkmann studierte an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) Hamburg grafische Erzählung und verband dies mit Auslandsaufenthalten an der Shenkar School of Engineering and Design in Tel Aviv und der EESI in Angouleme. 2017 war sie Teil des Sitka Fellows-Programms in Alaska, wo sie die Recherche für ihre erste Graphic Novel begann, die sie 2018 im Rahmen eines dreimonatigen Stipendiums des Library Innovation Labs an der Harvard Law School abschloss.

Katharina Isabel Schmidt, The Case of the Little Bread Thief, Or: Free Legal Reasoning – A History, in: Christoph Bezemek, Michael Potacs, Alexander Somek (eds.), Vienna Lectures on Legal Philosophy, vol. 3: Legal Reasoning, Hart Publishing, Oxford 2023, 121–131.

Aktuelle Publikationen

Franz Albert Bauer, Ben Gerrit Köhler (Hrsg.), *Proportionality in Private Law* (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 500), Mohr Siebeck, Tübingen 2023, XIII + 219 S.

Raphael de Barros Fritz, *Characterization of Provisions Protecting Forced Heirs Against Lifetime Dispositions. A Comparative Law Study of the Laws of Louisiana and Germany* (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 506), Mohr Siebeck, Tübingen 2023, XXVI + 425 S. (Diss. Universität Passau, 2022).

Yannick Chatard, *Treuestimmrechte* (Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, 113), Mohr Siebeck, Tübingen 2024, XXI + 272 S. (Diss. Bucerius Law School Hamburg, 2022).

Konrad Duden, *Digitale Sachherrschaft* (Jus Privatum, 271), Mohr Siebeck, Tübingen 2023, XXIX + 437 S. (Habil.-Schr. Universität Hamburg, 2021).

Konrad Duden, Denise Wiedemann (Hrsg.), *Changing Families, Changing Family Law in Europe* (European Family Law Series, 55), Intersentia, Cambridge 2024, XXI + 362 S.

Ruth Effinowicz, *The Use of Armed Forces Abroad. The Legal Framework of Japan* (Kölner Schriften zum Friedenssicherungsrecht, 19), Nomos, Baden-Baden 2023, 446 S. (Diss. Universität Köln, 2021).

Holger Fleischer, Susanne Kalss, Hans-Ueli Vogt (Hrsg.), *Aufsichtsrat – Verwaltungsrat – Beirat. Elfte deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium*, Hamburg, 2.-3. Juni 2022 (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 140),

Mohr Siebeck, Tübingen 2023, XVI + 290 S.

Holger Fleischer, Stefan Prigge (Hrsg.), *Family Firms and Family Constitution* (Law and Management of Family Firms, 1), Emerald Publishing Limited, Bingley 2024, 288 S.

Mateusz Grochowski (Hrsg.), *Rynek Cyfrowy. Akt o Usługach Cyfrowych. Akt o Rynkach Cyfrowych. Rozporządzenie platform-to-business. Komentarz*, C.H. Beck, Warschau 2024, 1292 + XXX S.

Rishi Gulati, Thomas John, Ben Gerrit Köhler (Hrsg.), *The Elgar Companion to UNCITRAL*, Edward Elgar, Cheltenham 2023, 604 S.

Biset Sena Güneş, *Succession Upon Death: A Comparison of European and Turkish Private International Law* (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 511), Mohr Siebeck, Tübingen 2023, XXIII + 388 S. (Diss. Universität Regensburg, 2021).

Florian Heindler, Martina Melcher, Andreas Engel, Katharina Kaesling, Ben Gerrit Köhler, Bettina Rentsch, Susanna Roßbach, Johannes Ungerer (Hrsg.), *Die Achtung des Fremden – Leerformel oder Leitprinzip im Internationalen Privatrecht?*, Mohr Siebeck, Tübingen 2024, VIII + 193 S.

Eike Götz Hosemann, *Der Preis der Verführung – Die gesetzliche Schadensersatzklage wegen Ehebruchs in England zwischen 1857 und 1970* (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 518), Mohr Siebeck, Tübingen 2024, XVIII + 248 S. (Diss. Bucerius Law School Hamburg, 2023).

Lech Kopczyński, *Urteilsanerkennung unter Gegenseitigkeitsvorbehalt. Zur Vereinbarkeit von Reziprozitätserfordernissen bei der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile mit der EMRK* (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 516), Mohr Siebeck, Tübingen 2023, XXIII + 245 S. (Diss. Universität Hamburg 2021/22).

Valentin Pinel le Dret, *Les quasi-contracts en droit privé français envisagés sous l'angle des rapports entre le contrat, la loi et le juge, avec égards aux droits allemand et anglais*, Université Paris I – Panthéon-Sorbonne, Paris 2024, 341 S. (Diss., 2024).

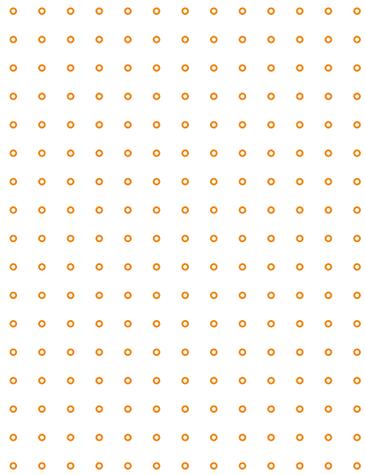
Anne Röthel, Bettina Heiderhoff (Hrsg.), *Geschlecht im Familienrecht – eine überholte Kategorie?* (Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht, 39), Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt 2023, 230 S.

Jürgen Samtleben, *Internationales Privat- und Prozessrecht in Lateinamerika – Tradition und Reform*, Band I: Rechtsordnungen, Band II: Gesetzestexte (Schriften der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung, 56), Shaker Verlag, Düren 2023, 1960 S.

Luca Wimmer, *Motivirrtum bei Schenkung und letztwilliger Verfügung. Eine kritische, historisch-vergleichende Untersuchung des deutschen, französischen und österreichischen Rechts* (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 504), Mohr Siebeck, Tübingen 2023, XXIII + 266 S. (Diss. Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, 2022/23).

Publikationswesen im Wandel

Über Open Access zu Open Science



OPEN SCIENCE (OS)

Ein Bündel von Strategien und Verfahren mit dem Ziel, alle Teile des wissenschaftlichen Prozesses offen zugänglich und nachnutzbar zu machen – auf integrative, gerechte und nachhaltige Art und Weise. Neben freiem Zugang zu Publikationen (Open Access) und Software (Open Source) zählen dazu auch die Förderung von Forschungsdatenmanagement (Open Data) und die Weiterentwicklung von Peer-Review-Verfahren.

OPEN ACCESS (OA)

Die Publikation wissenschaftlicher Inhalte und Werke unter Open-Access-Bedingungen gibt jedem die Erlaubnis, diese zu lesen, herunterzuladen, zu speichern, zu verlinken, zu drucken und (innerhalb variierender Lizenzbedingungen) entgeltfrei zu nutzen.

ARTICLE PROCESSING CHARGE (APC) / BOOK PROCESSING CHARGE (BPC)

Zur Finanzierung von Open-Access-Publikationen erheben Verlage von Autor*innen oder deren Arbeitgebern/Institutionen Gebühren für die Veröffentlichung ihrer Werke.

Das wissenschaftliche Publizieren und die Nutzung wissenschaftlicher Literatur befinden sich in einem tiefgreifenden Prozess des Wandels. Das Leitmotiv: Die Ergebnisse öffentlich geförderter Forschung sollen frei zugänglich und die Teilhabe am wissenschaftlichen Diskurs unabhängig von finanziellen Ressourcen weltweit möglich sein. Open Access ist ein erster wesentlicher Schritt im Rahmen des mit Open Science bezeichneten Leitbilds wissenschaftlicher Praxis, an dem sich auch das Institut orientiert.

„Unsere Aufgabe, Wissen weiterzugeben, ist nur halb erfüllt, wenn diese Informationen für die Gesellschaft nicht in umfassender Weise und einfach zugänglich sind“, heißt es in der Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen. Mit ihr setzten im Jahr 2003 deutsche und internationale Forschungsorganisationen, darunter auch die Max-Planck-Gesellschaft, einen wichtigen Meilenstein der Open-Access-Bewegung. 2021 postulierte die UNESCO in ihrer Empfehlung zu Open Science ein Leitbild, das Praktiken der Reproduzierbarkeit, Transparenz und Zusammenarbeit in den wissenschaftlichen Betrieb integriert. Einer der darin verankerten Grundsätze lautet, den Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen so offen wie möglich zu gestalten. In Deutschland wie auch international wird vor diesem Hintergrund die Gewährung von Fördermitteln zunehmend an die Open-Access-Publikation der Ergebnisse geknüpft.

Institutspublikation im Zeichen der Öffnung

Zum 1. Januar 2024 wurde das traditionsreiche Periodikum des Instituts, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ), vollständig in den Open Access überführt. „Damit intensivieren wir unser Engagement für den offenen Zugang zu Publikationen aus der Grundlagenforschung“, sagt Christian Eckl, der die Schrift-

leitung von RabelsZ innehat und am Institut die Abteilung Redaktionen leitet, in der ein achtköpfiges Team in Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Verlagen jedes Jahr zahlreiche Manuskripte bis zur Veröffentlichung begleitet. „Open Access ist seit vielen Jahren ein wichtiges Anliegen im Rahmen der Publikationstätigkeit des Instituts. Und wir arbeiten kontinuierlich daran, den Anteil freizugänglicher Bücher und Artikel zu steigern.“

RabelsZ wurde 1927 von Ernst Rabel als zentrales Forum für die Grundlagenforschung auf den Gebieten des Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrechts in ihren internationalen Aspekten ins Leben gerufen. Seit 1961 trägt sie den Namen ihres Begründers. Mit einem durchschnittlichen Umfang von 950 Druckseiten erscheint sie in vier Heften pro Jahr – gedruckt und online. Wie ist die Umstellung auf Open Access wirtschaftlich realisierbar? Subscribe to Open (S2O) nennt sich das Modell, auf dessen Basis der Verlag Mohr Siebeck diesen Schritt getan hat. „Das ist durchaus mit einem unternehmerischen Risiko verbunden“, erklärt Eckl. „Denn es funktioniert nur unter Beteiligung der bisherigen Abonnenten. Wenn diese der Zeitschrift die Treue halten, sichern sie nicht nur wie bisher ihren eigenen Zugang und den Bezug des Druckwerks, sondern sie leisten auch einen Beitrag dazu, dass sich die Leserschaft weltweit vergrößert.“

Alle seit Gründung der Zeitschrift erschienenen Beiträge wurden mit der Lizenz CC BY 4.0 versehen und können in der E-Library des Verlags sowie im Online-Archiv JSTOR abgerufen werden, sodass sie einfach und rechtssicher nachnutzbar sind. Das S2O-Modell gilt zunächst für einen begrenzten Zeitraum. Sollte es nicht von einer ausreichenden Zahl an Abonnenten angenommen werden, müsste der Verlag zum Closed Access zurückkehren. In jedem Fall bleiben aber alle CC-lizenzierten Inhalte dauerhaft frei zugänglich.

Titel	Gegründet	Beiträge	OA-Anteil	Modell
Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht	1927	7.993	100 %	GOLD
Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts	2009	473	100 %	GRÜN
Max Planck Encyclopedia of European Private Law	2012	478	100 %	GRÜN
Max Planck Private Law Research Paper Series (SSRN)	2010	376	100 %	GRÜN
Zeitschrift für Chinesisches Recht	2004	752	100 %	GOLD
Zeitschrift für Japanisches Recht	1996	1.172	90 %	GRÜN
Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht	1928	140	11,4 %	HYBRID
Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht	1951	56	7,1 %	HYBRID
Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht	1980	522	2,4 %	HYBRID

Stand: 08.04.2024

Kernaspekte Qualitätssicherung und gute wissenschaftliche Praxis

Zu den Prinzipien von Open Science gehört neben dem freien Zugang zum wissenschaftlichen Output auch die Inklusivität in Bezug auf Forschende, die ihre Beiträge zur Veröffentlichung anbieten. „Redaktionen müssen darauf achten, dass sie ihre Qualitätsmaßstäbe und Verfahrensweisen transparent, fair und nachvollziehbar gestalten“, sagt Eckl. Die dafür etablierten Leitlinien seien immer wieder auf den Prüfstand zu stellen und müssten heutzutage auch besonderen Herausforderungen wie etwa der KI-gestützten Textproduktion Rechnung tragen. Bei den Reihen und Zeitschriften des Instituts liegt das Peer Review in den Händen von Wissenschaftler*innen aus dem In- und Ausland, die alle Einreichungen mit Sachkunde prüfen.

Da Open-Access-Publikationen eine hohe Reichweite und damit eine breite Rezeption versprechen, sind sie für wissenschaftliche Autor*innen von großem Interesse. „Das hat leider auch unseriöse Anbieter auf den Plan gerufen“, sagt David Schröder-Micheel. Er berät Forschende am Institut zu Fragen des elektronischen Publizierens und Open Access. „Sogenannte Predatory Journals preisen aggressiv kostenpflichtige OA-Veröffentlichungsmöglichkeiten an, ohne geltende Standards wissenschaftlicher Qualitätssicherung einzuhalten oder die dauerhafte Archivierung der Publikationen zu gewährleisten.“

Abbau von Bezahlschranken

Ohne ein konstruktives Zusammenwirken von Wissenschaftler*innen, Förderinstitutionen, Verlagen und Bibliotheken ist die Open-Access-Transformation nicht umsetzbar. In wirtschaftlicher, technischer und rechtlicher Hinsicht müssen noch offene Fragen geklärt und Lösungen gefunden werden. Manches ist derzeit im Experimentierstadium, vieles noch im Fluss.

Mittlerweile haben sich einige Modelle etabliert, über die eine Publikation in den Open Access gelangen kann. Die Wissenschaftler*innen des Instituts nutzen generell die mit „Gold“, „Grün“ und „Hybrid“ bezeichneten Pfade. Über den mit RabelsZ verfolgten S2O-Weg ist das Institut besonders glücklich. Im Unterschied zu Modellen, die sich über die Erhebung von Article Processing Charges (APCs) für jeden einzelnen Beitrag finanzieren, wird mit S2O die Chancengleichheit begünstigt: Alle angenommenen Beiträge kommen in den Genuss von Open Access, ohne dass die finanziellen Möglichkeiten der Autor*innen oder ihrer Institutionen dabei eine Rolle spielen.

Die aktuelle Bilanz der Institutspublikationen weist bereits einen hohen Open-Access-Anteil aus. Doch es gibt keinen Grund, sich auszuruhen. Nutzen, Sinn und Zweck von Open Access und Open Science müssen beständig ausgelotet, diskutiert und kommuniziert werden und die dafür genutzten Ressourcen sind immer wieder nachzujustieren. Zur Bewältigung dieser Aufgaben arbeitet die Abteilung Redaktionen eng mit der Institutsbibliothek zusammen und beteiligt sich an diversen Open-Science-Arbeitsgruppen innerhalb der Max-Planck-Gesellschaft.

GOLD

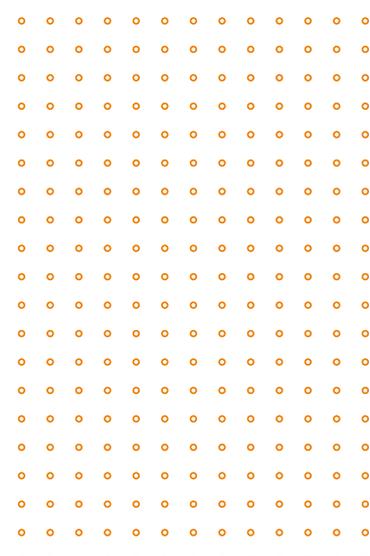
Open-Access-Erstveröffentlichung: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sofort öffentlich zugängliche wissenschaftliche Werke und Inhalte. Für die Veröffentlichung können APCs/BPCs anfallen.

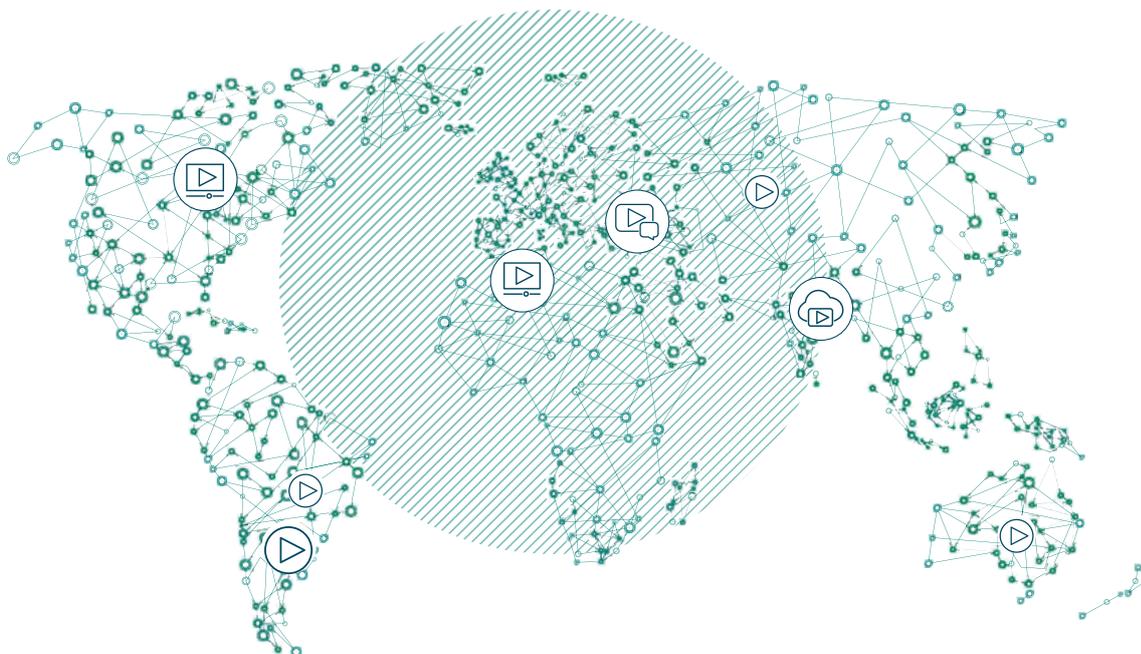
GRÜN

Zweitveröffentlichung: Ein bei einem Verlag erschienenes Werk wird auf einer Website oder in einem Repositorium verfügbar gemacht. Die Veröffentlichung kann vorab, zeitgleich oder nachträglich zur Publikation beim Verlag erfolgen.

HYBRID

„Mischveröffentlichung“: Teile von Closed-Access-Publikationen oder -Reihen, die nach kostenpflichtiger Freischaltung (APCs oder BPCs) auf der Verlagsseite oder einer anderen Website öffentlich zugänglich sind.





Neues aus unserer Mediathek



Animals as Legal Beings: Toward a Post-Anthropocentric Legal Ontology
In ihrem Gastvortrag stellt Maneesha Deckha ihr „Beingness“-Konzept vor und erläutert, wie ihr Ansatz als Grundlage für einen neuen rechtlichen Status von Tieren dienen könnte.



Annäherungen an eine Theorie des Familienrechts
In ihrer Antrittsvorlesung als Institutsdirektorin stellt Anne Röthel ihren Forschungsansatz für ihre Themenschwerpunkte zum Recht der Familie, der Person und des privaten Lebens dar.



New Kids on the Block – Assisted Reproductive Technologies in Germany and Iran
Nadjma Yassari erklärt im Max Planck Lawcast, wie gesellschaftliche Überzeugungen und Annahmen in der Gesetzgebung Deutschlands und des Irans dazu geführt haben, dass Eizellenspenden abgelehnt beziehungsweise akzeptiert werden.



Comparative Law in Action: Applying Foreign Law in German Courts
Jan Peter Schmidt spricht im Max Planck Lawcast über die langjährige Tradition des Instituts, Gutachten zum ausländischen Recht für deutsche Gerichte zu erstellen.

Neues Format für neue Themen

Beim #FUTUREOFLAW Barcamp geben junge Talente den Ton an

Juristische Grundlagenforschung zu den Themen von heute für die Welt von morgen – das verbindet die Institute im Netzwerk Max Planck Law. Gemeinsame Sache machen die beteiligten MPIs auch bei der Suche nach jungen Talenten. Um mit ihnen ins Gespräch zu kommen, wurde ein neues Veranstaltungsformat aufgesetzt, das am 2. November 2023 in Hamburg eine erfolgreiche Premiere feiern konnte.

Realisiert wurde die Veranstaltung gemeinsam mit der Max-Planck-Gesellschaft, die das Format im Rahmen ihrer Jubiläumskampagne „75 Jahre MPG“ ermöglicht hat. Studierende und Promovierende aus dem In- und Ausland waren der Einladung zum #FUTUREOFLAW Barcamp ebenso gefolgt wie junge Wissenschaftler*innen aus verschiedenen juristisch geprägten MPIs. Rund siebenzig Teilnehmer*innen tauschten einen Nachmittag lang in offenen Diskussionsrunden Wissen, Standpunkte und Ideen über juristische Zukunftsthemen aus.

Spontan und selbstorganisiert

Anders als bei klassischen Konferenzen sind Barcamps von einem spontanen, selbstorganisierten Wissensaustausch getragen. Die Teilnehmer*innen gehen ohne feste Agenda an den Start. Nach einer kurzen Vorstellungsrunde sind alle dazu aufgerufen, eigene Themen vorzuschlagen und damit für eine Session zu werben. Das Tagungsprogramm ergibt sich dann aus den Vorschlägen mit der meisten Resonanz.

Rechtswissenschaftliche Zukunftsthemen

Tonangebend bei dieser Premiere waren einige der großen gesellschaftspolitischen Debatten und ihre Bedeutung für die Rechtswissenschaft. Aus Themenfeldern wie Klimawandel, Reproduktionsmedizin, Digitalisierung, Genderfragen und kulturelle Diversität

wurden juristisch zugespitzte Fragestellungen abgeleitet. Mit welchen rechtlichen Mitteln kann der Klimakrise am besten begegnet werden? Wie soll die Elternschaft gesetzlich geregelt sein, wenn ein Kind mithilfe künstlicher Befruchtung gezeugt wird? Bedarf der Einsatz digitaler und KI-gestützter Technologien in der juristischen Praxis einer staatlichen Regulierung? Wie lassen sich Menschenrechtsabkommen gendergerecht gestalten? So lauteten nur einige der Themen, zu denen es insgesamt zehn, teilweise parallel abgehaltene Diskussionsrunden gab. Diskutiert wurde aufgrund der vielen vertretenen Sprachen vorwiegend auf Englisch.

Fortsetzung folgt

Die abschließende Feedbackrunde ergab eine durchweg positive Bilanz. Viele Teilnehmer*innen zeigten sich begeistert davon, dass alle Diskussionsbeiträge die gleiche Wertschätzung erhalten hatten. Dadurch, so der Tenor, fühlten sie sich zur Beteiligung an weiteren wissenschaftlichen Diskursen ermutigt. Nicht wenige von ihnen waren auf der Themensuche für ihre Dissertation und nutzten die Gelegenheit, sich mit Peers auszutauschen. Für Max Planck Law war die Veranstaltung ein Erfolg, und man entschied sich dafür, das neue Format weiterzuführen. Das nächste #FUTUREOFLAW Barcamp findet im Herbst 2024 in München statt.



Personalien



Dr. Felix Aiwanger, wissenschaftlicher Referent am Institut, ist von der Studienstiftung des deutschen Volkes für seine Doktorarbeit „Jenseits der Haftung – Analyse und Kritik selbstgesetzten Ver-

mögensschutzes“ mit dem Lieselotte-Pongratz-Promotionspreis ausgezeichnet worden. Mit ihren Promotionspreisen, die in den Sparten Geisteswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften sowie Mathematik, Natur- und Ingenieurwissenschaften vergeben werden, würdigt die Studienstiftung einmal im Jahr exzellente wissenschaftliche Arbeiten unterschiedlicher Fachrichtungen.



Dr. Mateusz Grochowski, LL.M. (Yale), wissenschaftlicher Referent am Institut, folgt im Juli 2024 einem Ruf als Associate Professor of Law an die Tulane Law School in

New Orleans. Die Tulane Law School zählt zu den ältesten juristischen Fakultäten der USA und nimmt eine führende Stellung in der rechtsvergleichenden Forschung, der Forschung zum Privatrecht sowie der Umwelt- und Energierechtsforschung ein.



Priv.-Doz. Dr. Elke Heinrich-Pendl, ehemalige wissenschaftliche Referentin am Institut, hat für ihre Habilitationsschrift den Josef Krainer-Würdigungspreis erhalten.

Der Preis wird jedes Jahr für nach internationalen Kriterien hervorragende wissenschaftliche Leistungen vergeben. Mit ihm würdigt das Josef Krainer-Steirische Gedenkwerk bereits zum zweiten Mal die Arbeit der Wissenschaftlerin, das sie bereits für ihre Dissertation mit dem Josef Krainer-Förderungspreis ausgezeichnet hat.



Prof. Dr. Ben Köhler, LL.M. (Harvard), ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Institut,

folgt einem Ruf an die Universität Bayreuth, wo er zum Sommersemester 2024 eine Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, Unionsprivatrecht und Internationales Privatrecht mit Tenure-Track auf W3 antreten wird. Mit ihrer ausgeprägten Forschungsorientierung und hohen Interdisziplinarität zählt die

Universität Bayreuth zu den erfolgreichsten jungen Universitäten Deutschlands. Außerdem belegt sie mit ihrer Forschung und Lehre Spitzenplätze in verschiedenen internationalen Rankings.



Dr. Matthias Pendl, wissenschaftlicher Referent am Institut, wird für sein Habilitationsprojekt von der in Wien ansässigen Heinrich Graf Hardegg'schen Stiftung gefördert.

Die 1893 ins Leben gerufene Stiftung fördert exzellente Forschung auf den Gebieten der Rechtswissenschaften und der Volkswirtschaftslehre. In seinem Habilitationsvorhaben zum Thema „Vertragliche Erwerbsvorrechte“ untersucht Pendl Vertragsgestaltungen wie zum Beispiel Vorkaufrechte aus dogmatischer sowie rechtshistorischer, rechtsvergleichender und ökonomischer Sicht.



Prof. Dr. Nadjma Yassari, LL.M. (London), wissenschaftliche Referentin und Leiterin der Forschungsgruppe zum Familien- und Erbrecht islamischer Länder am Institut, übernimmt zum

1. August 2024 das Amt der Direktorin des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung (SIR). Das SIR ist eine selbstständige Anstalt der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Sitz in Lausanne. Als Dokumentations- und Forschungsstätte für ausländisches und internationales Recht erstellt es auch Gutachten und rechtsvergleichende Studien für Bundesbehörden, Gerichte und Behörden.



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann, Direktor emeritus am Institut, ist mit dem Verdienstkreuz 1. Klasse der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet worden. Bundespräsident

Frank-Walter Steinmeier würdigte damit Zimmermanns herausragendes Engagement als Impulsgeber und erfolgreicher Problemlöser in vielen Bereichen. Die Auszeichnung wurde ihm am 5. April 2024 durch Katharina Fegebank, Zweite Bürgermeisterin und Senatorin für Wissenschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, im Rahmen eines Festaktes im Hamburger Rathaus überreicht.

Struktur und kreativer Flow



© Jannis Brandt

Paul Schrader studierte Rechtswissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und promovierte 2011 an der Universität Hamburg. Seine Doktorarbeit im Kartellrecht schrieb er am Institut bei Reinhard Ellger. Danach ging der promovierte Volljurist in den Anwaltsberuf. Heute ist er als Maler erfolgreich. Wie wurde aus dem Juristen ein international gefragter Künstler?

Wir haben unseren Alumnus Paul Schrader gefragt, wie es ist, aus der Welt der Schriftsätze und Paragraphen in die internationale Kunstszene zu wechseln. Wie hat ihn sein facettenreicher Werdegang geprägt? „Jura schult die Auffassungsfähigkeit. Als Anwalt muss man zwischen wichtig und unwichtig differenzieren. Wenn man sich in komplexe Fälle vertieft, kann man aber auch in Gedanken und mit Sprache kreativ sein und sich fast wie in der Kunst in einen Flow versetzen“, sagt er rückblickend. „Als kreativer Kopf habe ich im Jurastudium Struktur ins Denken bekommen. Aber auch meine Erfahrung als Anwalt ist für mich bis heute eine Bereicherung.“

Wie ist Schrader, der bereits in Studienzeiten mit der Malerei begonnen hat, überhaupt zu Jura gekommen? „Ich wollte eigentlich Journalist werden und etwas im Bereich Medien studieren. Weil es aber im Journalismus, so habe ich es mir zumindest damals sagen lassen, letztlich darauf ankommt, dass man schreiben kann, ist es sinnvoll, sich als Basis dafür solides Wissen in einem anderen Gebiet anzueignen. So habe ich mich für Jura entschieden. Irgendwann hat es klick gemacht und das Fach fing an, mich zu begeistern.“

Nach seinem Studium in Freiburg absolvierte Schrader ein Seminar zum Kartellrecht bei Reinhard Ellger an der Universität Hamburg. Dieser bot dem damaligen Nachwuchsjuristen an, bei ihm zu promovieren. „Am Max-Planck-Institut zu forschen war ein großes Privileg. Die Bedingungen hätte ich mir nicht besser vorstellen können. Die Arbeit an meiner Dissertation hat mir sehr viel Spaß gemacht. Ich hatte großen Freiraum und konnte mir gleichzeitig viel Detailwissen aneignen“, sagt Schrader. Zerstreuung fand er damals in seinem Studentenjob als Barkeeper.

Nach Promotion und Zweitem Staatsexamen heuerte er bei der Wirtschaftskanzlei Osborne Clark an und blieb sechs Jahre lang. „Ich hatte eine lange Pause von der Kunst eingelegt und konnte mir als Anwalt am Wochenende endlich wieder Zeit nehmen, um zu malen. Davor hatte es jahrelang keine klare Freizeitgrenze gegeben, denn es ging permanent darum, zu lernen beziehungsweise wissenschaftlich zu arbeiten.“ Mit seinen Bildern hatte er schnell Erfolg. „Das kam mir anfangs surreal vor. Auf einmal wurde es ernst und ich musste mir Urlaub nehmen, um zu malen und Ausstellungen vorzubereiten.“ Die Entscheidung, ausschließlich als Künstler zu arbeiten, hat er sich nicht leicht gemacht. „Darüber habe ich bestimmt ein Jahr lang nachgedacht, und ich bin sehr froh darüber, den Sprung gewagt zu haben.“ Wie hat sich sein Leben dadurch verändert? „Heute gleichen sich für mich die Tage nicht mehr so sehr wie früher. Meine Arbeit ist handwerklicher und natürlich viel sinnlicher. Ausstellungen, Messen und Interviews gehören auch zu meinem Job. Mein juristischer Background mit klaren Strukturen und einer gefestigten Entscheidungsfreude kommt mir dabei auf jeden Fall zugute.“



© Jannis Brandt

Volles Haus am Mittelweg

Immer mehr Forschende aus dem In- und Ausland kommen jedes Jahr nach Hamburg, um unsere Veranstaltungen zu besuchen. Gleichzeitig steigt auch die Zahl der Teilnehmer*innen an unseren Online- und Hybridformaten.

Allein im Jahr 2023 haben wir 51 Konferenzen, Vorträge und Workshops veranstaltet, bei denen insgesamt 3.255 Teilnehmer*innen gezählt wurden. Viele Vorträge aus unserem Veranstaltungsprogramm sind auf unserer Website unter www.mpipriv.de/mediathek abrufbar.

Zum Institutsleben gehören neben den öffentlichen Veranstaltungen die internen Veranstaltungsreihen Konzil, Aktuelle Stunde, Conflicts Club, Werkstattgespräche sowie die internationale Kaffeerunde Coffee & Law. Hier treffen sich Forschende aus dem Haus mit Gastforschenden zum fachlichen Austausch. Und beim Law Lunch geben unsere Wissenschaftler*innen der Institutsgemeinschaft Einblicke in ausgewählte Forschungsthemen.



Terminvorschau

29. November 2024, 9:00 – 17:00 Uhr

Internationales Privatrecht – Einheitsrecht – Europäisches Privatrecht
Gedenksymposium zu Ehren von Jürgen Basedow

Das Institut hält außerdem regelmäßig Fachveranstaltungen zur aktuellen Forschung im IPR sowie im islamischen, chinesischen, japanischen, lateinamerikanischen und türkischen Recht ab. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.mpipriv.de/veranstaltungsreihen. Weitere Informationen zu allen Veranstaltungen und zur Anmeldung finden Sie unter www.mpipriv.de/veranstaltungen. Wenn Sie laufend über Institutsveranstaltungen informiert werden möchten, tragen Sie sich bitte unter www.mpipriv.de/verteiler in unseren Einladungsverteiler ein.

Impressum

MAX-PLANCK-INSTITUT
für ausländisches und internationales
PRIVATRECHT HAMBURG



Herausgeber:
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Mittelweg 187, 20148 Hamburg
Telefon: 040/41900-100, www.mpipriv.de
V.i.S.d.P.: Prof. Dr. Anne Röhnel,
Geschäftsführende Direktorin

Redaktion:
Monika Lehner, Nicola Wesselburg
Kontakt zur Redaktion: plg@mpipriv.de
Gestaltung: Johanna Detering
Bildnachweis: Porträts und Veranstaltungsbilder
© MPI für ausländisches und internationales Privatrecht
Druckerei: Beisner Druck GmbH & Co.KG

Hamburg, im Juni 2024

Möchten Sie die Private Law Gazette regelmäßig lesen? Das Abonnement ist kostenfrei und selbstverständlich jederzeit kündbar. Melden Sie sich einfach unter www.mpipriv.de/plg-abo an.